

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Türkheim**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung (GO) erläßt der Markt Türkheim folgende

Änderungssatzung

§ 1

1. § 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Anlagen des Grundstückseigentümers

(= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn Sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

Eigengewinnungsanlagen sind Anlagen zur Speicherung und weiteren Verwendung von Regenwasser zur Toiletten-spülung (und Gartenbewässerung) über ein zweites Rohrleitungssystem im Gebäude.

2. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toiletten-spülung verwendet werden. Ferner ist es zulässig, eigenverantwortlich Grundwasser in geringen Mengen über Handpumpen zutage zu fördern und für Zwecke des Gartenbaues zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu verwenden.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 1993 in Kraft.

Türkheim, den 19.07.1993



Markt Türkheim

Bihler

Bihler

1. Bürgermeister